

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Firma H. Köhn & D. Koschel (Inh. Christian Müller)

1. Vertragsabschluß

Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Containers (nachstehend Auftraggeber AG genannt) und der Firma H. Köhn & D.Koschel (Inh. Christian Müller) (nachstehend Auftragnehmer AN genannt) geschlossen.. Der Vertrag kommt durch die Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Wenn der AG bei der Containerabholung nicht vor Ort ist, wird hiermit ausdrücklich und ausschließlich der Fahrer des AN mit der Deklaration des tatsächlichen Containerinhaltes (welches Material) und der tatsächlichen Füllmenge beauftragt. Entgegenstehende Bedingungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Vertragsgegenstände/Eigentumsklauseln

Der Vertrag umfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den AG für die vereinbarte Mietzeit von 10 Tagen und die Abfuhr des gefüllten Containers durch den AN zu einer vom AN bestimmten Abladestelle. Bis zur endgültigen Entsorgung und/oder Verwertung verbleibt das Eigentum an den durch den AN übernommene Abfälle beim AG.

Die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle obliegt dem AN.

Der AN ist berechtigt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sich den Inhalt des Containers anzueignen und darüber zu verfügen. Der AG erklärt ausdrücklich, dass alle im Abfall enthaltenen – soweit möglich – ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung wieder zugeführt werden können und insofern der Entledigungswille bzgl. einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung nicht mehr gegeben ist.

Angaben des AN über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der AG keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.

3. Zeitliche Abwicklung der Aufträge

Vereinbarungen über konkrete Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind für den AN nur verbindlich, wenn Sie schriftlich oder telefonisch von ihm bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen von 2 Stunden, in Ausnahmefällen bis zu max. 3 Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung als unwesentlich anzusehen und begründen für den AG keinerlei Ansprüche gegen den AN. Der AN wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung so termingerecht wie möglich durchführen.

4. Zufahrten, Aufstellplatz, Leerfahrten

Dem AG obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz einschl. des notwendigen Zufahrtsweges für den Container bereitzustellen. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit den erforderlichen Fahrzeugen geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer Weise für das Befahren mit schwerem Fahrzeug geeignet ist.

Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung des AN, es sei denn es liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten oder Aufstellplätze haftet der AG.

Bei Abholung und / oder Lieferung der Container ist der AG dafür verantwortlich, dass der Container / Aufstellplätze frei zugänglich sind.

Möchte der AG die Abholung / Lieferung des Containers verändern, oder Stornieren so ist dies dem AN bis Spätestens einen Tag vor Abholung / Lieferung bis 14,00 Uhr mitzuteilen.

Leerfahrten gehen zu Lasten des AG und werden pauschal mit 45,00 € Brutto abgerechnet

5. Sicherung des Containers

Der AN stellt einen entsprechend den Vorschriften gekennzeichneten Container bereit, wenn die Aufstellung des Containers auf öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart ist. Für die erforderliche Sicherung des Containers, etwa

durch Beleuchtung oder Absperrung ist ausschließlich der AG verantwortlich.

Die für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen erforderlichen behördlichen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen hat der AG einzuholen, es sei denn der AN verfügt bereits über die Genehmigungen. Er hat gegebenenfalls den AN von Ansprüchen Dritter freizustellen.

6. Beladung Container und Mindestabrechnungen

In die Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden. Der AG ist mit Ausnahme des Falles nach §1, 3. Satz auf Verlangen des AN verpflichtet, die in den Container eingefüllten Abfälle nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren. Kommt der AG dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist der AN berechtigt, die notwendigen Feststellungen treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der AG dem AN zu ersetzen.

Nur mit schriftlicher Zustimmung des AN dürfen gefährliche bzw. besonders überwachungsbedürftige Abfälle in die Container gefüllt werden. Als solche gelten die in der „Bestimmungsverordnung für Abfälle aufgelisteten Gruppen. Für Schäden und Kosten, die durch Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften dem AN entstehen haftet der AG.

Die Mindestabrechnung (falls nicht anders vereinbart) beträgt für alle Containergrößen 3 m³. Die Container dürfen nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes/-volumen beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überbeladung bzw. unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der AG.

7. Schadenersatz/Planenverlust an Containern

Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der AG auch soweit ihm an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Gleiches gilt auch für das Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum. Bei Verlust oder Diebstahl einer Plane wird eine Pauschale von 120,00 € Brutto pro Plane dem AG in Rechnung gestellt.

Für Schäden, die an Sachen des AG oder an fremden Sachen bei der Zustellung oder Abholung der Container entstehen, haftet der AN soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnis durch den Berechtigten beim AN schriftlich angezeigt wird.

Soweit die Haftung des AN durch diese Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Schadensersatzansprüche gegen das Personal des AN.

Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen

entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren in einem Jahr nach Kenntnis des Schadens durch den berechtigten, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage der Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre. Der Abfallerzeuger bleibt Eigentümer der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung und vollständigen Bezahlung des fälligen Entgeltes an den AN.

8. Bezahlung/Rechnungslegung

Der vereinbarte Preis umfasst, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Abholung und das Verbringen des Containers einschließlich Verwertung/Beseitigung am Bestimmungsort. Bei vergeblicher An- und Abfahrt bei der Bereitstellung oder Abholung des Containers hat der AG eine Pauschale von 45,00 € Brutto zu zahlen. Für Wartezeiten die durch den AG verursacht werden (Beladung des Containers.... ect.) wird eine Pauschale für KFZ und Personal von 45,00 € Brutto pro angefangene halbe Stunde (wenn nicht anders vereinbart) berechnet. Soweit über die Mietdauer keine andere Vereinbarung getroffen wurde, beträgt diese bei allen Containern 10 Arbeitstage. Ab dem 11. Nutzungstag wird eine Miete von 5,00 € Brutto pro Tag und Container fällig.

Gebühren und Kosten die über die eigentlichen Entsorgungskosten hinausgehen , die an der Abladestelle oder bei der Einholung etwaiger Genehmigungen und Erlaubnisse entstehen, sind in dem vereinbarten Preis **nicht** enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die vereinbarten Preise sind, sofern nicht anders vereinbart Nettopreise, die z. Z. gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu erstatten.

9. Fälligkeit der Rechnungen

Ist nichts anderes vereinbart werden die Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Vorraussetzung bedarf spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Beförderungs- und Entsorgungsvertrag ist der Sitz des Unternehmens, soweit der Anspruchsteller oder der Anspruchnehmer Kaufmann eine öffentlich – rechtliche Körperschaft oder ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen ist.

11. Salvatoresche Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen.

12. Datenschutz

Der Auftraggeber wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass seine Daten in dem Umfang von der Firma H. Köhn & D. Koschel gespeichert werden, die zur Auftragsdurchführung und zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflichten von der Firma H. Köhn & D. Koschel erforderlich sind.

Diese Geschäftsbedingungen sind Grundlage jeder Bestellung und werden wie die jeweils aktuelle Preisliste vorbehaltlos Anerkannt.